

VERFASSER: STEFFEN NUBBAUM

GRUNDSÄTZE EINER WIRTSCHAFTLICHEN HERSTELLUNG DER VERFAHRENSGRENZE IN FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN IN RHEINLAND-PFALZ

BETREUER: MINISTERIALRAT PROF. AXEL LORIG

Einleitung

Um die enormen Kosten für die vermessungstechnischen Arbeiten bei der Herstellung einer Verfahrensgrenze zu minimieren, hat das Land Rheinland-Pfalz die Methode des Verzichts auf Herstellung durch optimale Gebietsabgrenzung eingeführt.

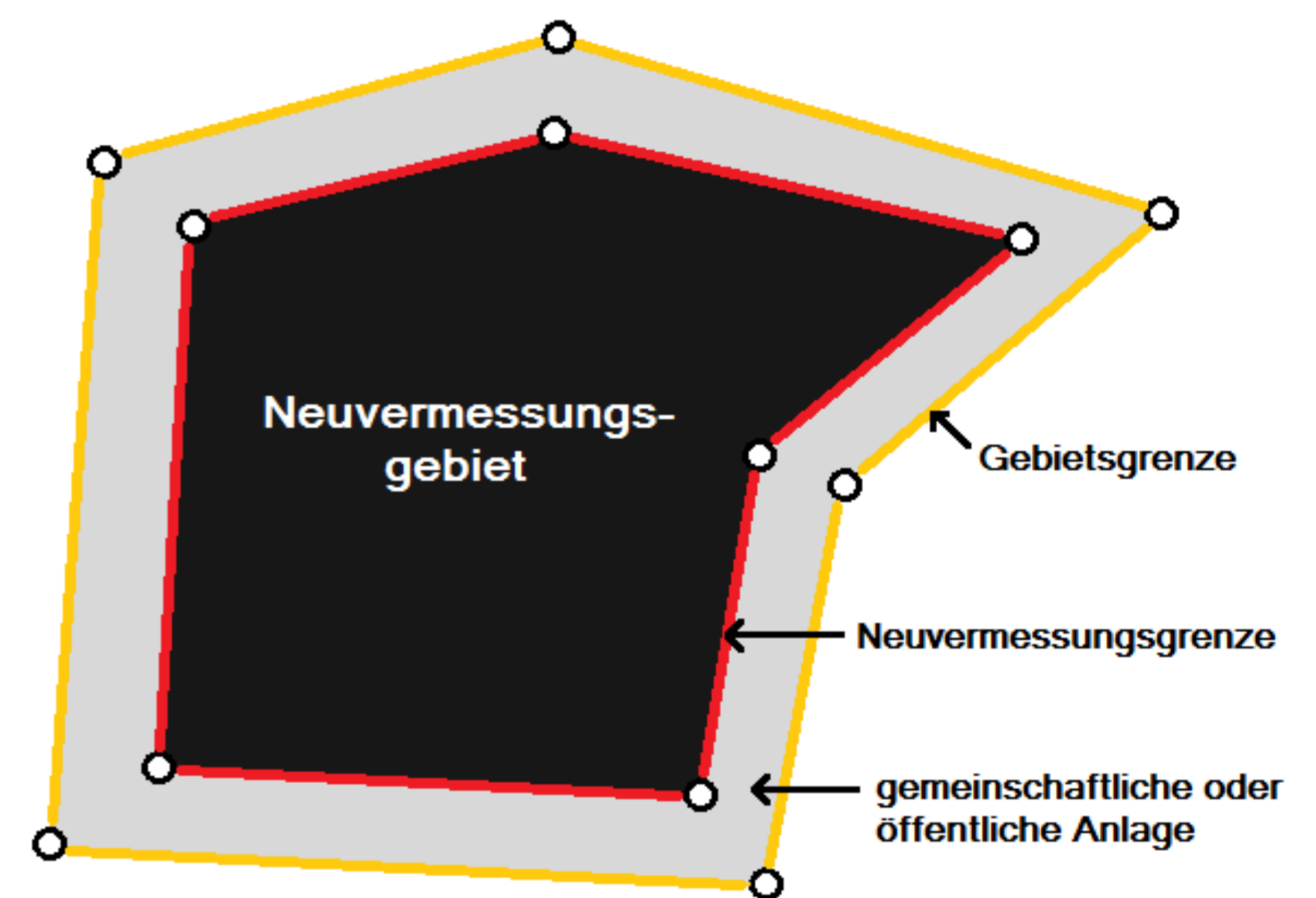
Grundprinzip

Die Idee ist es, durch Einführung von Pufferflächen auf die Herstellung der Verfahrensgrenze gänzlich zu verzichten. Dies beruht auf dem Prinzip, dass die Gebietsgrenze nicht identisch mit der Neuvermessungsgrenze ist.

Die rechtlichen Grundsätze dafür bilden das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und insbesondere die Regelung über die Zusammenarbeit zwischen der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsbehörde bei Bodenordnungsverfahren (ZusVermFlurb). Die geregelten Bedingungen zum Verzicht auf Herstellung stellen in erster Linie die Qualität des Liegenschaftskatasters sicher.

Fazit

Die Überlegungen neuer Möglichkeiten für den Verzicht der Herstellung ergaben, dass sie entweder dem Liegenschaftskataster zu Lasten fallen oder andere Problematiken mit sich führten. Maßnahmen, welche bei aneinandergrenzenden Flurbereinigungsverfahren derzeit angewandt werden, weisen jedoch auf Verbesserungsmöglichkeiten der gesetzlichen Seite hin.



Grundprinzip: Trennung der Grenzen
[Quelle: Angelehnt an Schmitt, 2002]